

RS Vwgh 1990/9/10 AW 90/17/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

VAG 1978 §100 Abs2;

VAG 1978 §104 Abs3;

VAG 1978 §99;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/03/05 AW 89/16/0039 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Grunderwerbsteuer - Von zwingenden öffentlichen Interessen iS des§ 30 Abs 2 VwGG kann (nur) gesprochen werden, wenn die konkrete interessenslage öffentliche Rücksichten berührt, die einen umgehenden Vollzug des angefochtenen Bescheides gebieten. Dies trifft in Abgabensachen dann zu, wenn durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Einbringung der Abgaben selbst gefährdet oder erschwert erscheint (Hinweis B 30.9.1987, AW 87/17/0059).

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990170022.A02

Im RIS seit

10.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>